

Anlage 12 Rahmenvertrag der KBB GmbH

Rahmenvertrag

zwischen den

Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH (KBB GmbH) für die Internationalen Filmfestspielen Berlin

- im Folgenden „**Auftraggeber**“ genannt –

vertreten durch eine/n Intendanten/in und die kaufmännische Geschäftsführerin der KBB GmbH Charlotte Sieben

und

- im Folgenden „**Auftragnehmer**“ genannt

Vorbemerkung

Auf Grundlage der Ausschreibung Wegeleitsystem treffen die Parteien folgende Rahmenvereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Produktion, Montage und Demontage der Beschilderung für das temporäre Wegeleitsystem in den Innen- und Außenbereichen der Berlinale, für ca. 20-30 Standorte mit insgesamt ca. 700 Herstellungsposten, sowie, bei Bedarf, für die anderen Geschäftsbereiche der KBB GmbH. Auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages nebst der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) und dem Preisblatt (Anlage 4), sollen Einzelaufträge über die Produktion und Montage/Demontage von Beschilderung erteilt werden, nachdem der im Einzelfall anfallende Bedarf vom Auftraggeber spezifiziert werden kann.

Die in der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 2) und dem Preisblatt (Anlage 4) aufgeführten und mit Preisen versehenen Leistungen, werden vom Auftragnehmer zu den in diesem Vertrag bestimmten Bedingungen und

Preisen angeboten und durchgeführt. Für die Dauer der Laufzeit dieses Rahmenvertrages werden zwischen AG und AN Einzelverträge über konkrete Einzelprojekte pro Veranstaltungsort abgeschlossen, wobei die in diesem Rahmenvertrag vereinbarten Preise als Kalkulationsgrundlage dienen.

- (2) Im Bedarfsfall wird der Auftraggeber während der Geltungsdauer des Rahmenvertrages Einzelaufträge über die in § 1 (1) genannten Leistungen beauftragen.
- (3) Die mit dem Angebot, in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) und dem Preisblatt (Anlage 4) aufgeführten Leistungen und Preise, werden diesem Vertrag zugrunde gelegt. Für die Geltungsdauer dieses Rahmenvertrages gelten die Konditionen und Preise der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) und dem Preisblatt (Anlage 4) als fest vereinbart, sofern im Einzelfall vom Auftraggeber eine Beauftragung erfolgt und hierzu keine ausdrücklich abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.
- (6) Die Schilder sind an die Standorte zu liefern und zu montieren bzw. aufzustellen und wieder zu demontieren. Die Standorte und Anlieferzeiten werden in den Einzelaufträgen spezifiziert.
- (7) Alle im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag gemachten Angaben zu Veranstaltungsarten, -zeiten und -orten beruhen auf dem jetzigen Kenntnisstand. Ein Anspruch kann daraus für die Zukunft nicht abgeleitet werden. Änderungen sind ausdrücklich vorbehalten. Es können noch Veranstaltungsorte hinzugefügt werden oder wegfallen. Die Ausführungsorte werden bis spätestens 4 Wochen vor Anlieferung, die Ausführungszeiten spätestens 7 Kalendertage vor Anlieferung oder Abholung verbindlich bestätigt.
- (8) Weitere Preise für einzelne Artikel, die in den Preisblättern nicht erfasst sind, aber ergänzend erforderlich werden, können zusätzlich vereinbart werden, sofern der Gesamtwert der Aufträge für zusätzliche Lieferungen 50% des Gesamtwertes dieses Rahmenvertrages nicht übersteigt. Ein Anspruch des AN auf Beauftragung zusätzlicher Leistungen entsteht nicht. Es bleibt dem AG unbenommen, Produkte, die nicht in den Preisblättern aufgeführt sind und die am Markt nachweislich günstiger angeboten werden als die ergänzend angebotenen Leistungen des AN, bei Dritten zu beauftragen.
- (9) Bei Widersprüchen in und zu diesem Vertrag gelten nacheinander
 - a) der Rahmenvertrag
 - b) die Leistungsbeschreibung/Preisblätter
 - c) die Vertragsbedingungen
 - d) die Besonderen Vertragsbedingungen
 - e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

§ 2 Verpflichtungen des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Bedarfsfall die Einzelaufträge für die Produktion und Montage/Demontage der Beschilderung gemäß den in der

Leistungsbeschreibung (Anlage 2) und dem Preisblatt (Anlage 4) aufgeführten Produkte an den Auftragnehmer dieses Rahmenvertrages zu vergeben.

- (2) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer rechtzeitig über den Bedarf der Schilder informieren. Ein Anspruch auf Abnahme einer Mindestmenge wird mit diesem Vertrag nicht begründet.
- (3) Der Auftraggeber fordert den Teilnehmer des Rahmenvertrages in angemessener Frist vor Ausführung eines konkreten Auftrags zur Abgabe eines Angebots auf. Hierzu wird der Auftraggeber rechtzeitig die Unterlagen zur Kalkulation der (Einzel-) Angebote, zur Planung, zur Vorbereitung und Durchführung des Auftrags zur Verfügung stellen.
- (4) Für den Abschluss der Einzelaufträge gilt folgendes Vorgehen: Die jeweils beauftragende Abteilung des AG stellt eine in Bezug auf den Ort, die Zeit, den Umfang und die Produkte spezifizierte Leistungsanforderung an den AN. Der AN erstellt nach Erhalt der Leistungsanforderung ein Angebot in Textform, das sämtliche in der Leistungsanforderung formulierten, sowie alle weiteren zur erfolgreichen Durchführung des Einzelprojektes pro Veranstaltungsort erforderlichen Leistungen umfasst und auf der Grundlage des Rahmenvertrags mit der/n Preisliste/n erstellt wird. Das Angebot enthält alle Leistungen zur Durchführung von Anlieferung, Aufbau, Platzierung, Abbau und Abholung der Schilder. Die terminlichen Vorgaben des AG sind entsprechend zu berücksichtigen. Der AG bestätigt die Annahme des Angebots durch eine Beauftragung in Textform.
- (5) Für Änderungen der Einzelaufträge gilt folgendes Vorgehen: Die jeweils beauftragende Abteilung des AG ist jederzeit berechtigt, den Umfang des Einzelvertrages durch Mitteilung in Textform an den AN zu erhöhen oder zu verringern. Der AN erstellt nach Erhalt der geänderten Leistungsanforderung ein geändertes Angebot in Textform, das sämtliche in der Leistungsanforderung formulierten, sowie alle weiteren zur erfolgreichen Durchführung des Einzelprojektes erforderlichen Leistungen umfasst. Das Angebot enthält alle Leistungen zur Durchführung von Anlieferung, Aufbau, Platzierung, Abbau und Abholung der Schilder. Die terminlichen Vorgaben des AG sind entsprechend zu berücksichtigen. Der AG bestätigt die Annahme des Angebots durch eine Beauftragung in Textform.

§ 3 Umfang der Leistung

- (1) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer rechtzeitig über den Bedarf an Beschilderung informieren. Ein Anspruch auf Abnahme einer Mindestmenge wird mit diesem Vertrag nicht begründet. Der finale Bedarf kann von den genannten Stückzahlen in den Preisblättern abweichen, da diese nur zu vorvertraglichen Wertungszwecken benannt wurden und Erfahrungswerte zur Kalkulation liefern sollten. Die angegebenen Stückzahlen in dem Preisblatt sind jedoch unverbindlich. Es sind keine Mindestabnahmemengen vorgesehen. Das Auftragsvolumen kann insoweit variieren. Der Auftraggeber wird unverzüglich

darüber informieren, falls Anhaltspunkte für eine signifikante Änderung des Mengenvolumens auftreten.

- (2) Die angegebenen Stückzahlen in den beigefügten Preisblatt (Anlage 4) beruhen auf dem Bedarf 2026. Für die Folgejahre sind die aus den Vorjahren erkennbaren notwendigen Ressourcen bereit zu halten.
- (3) Bei Reklamationen des Auftraggebers wegen Mängeln an den produzierten Schildern ist für Ersatzlieferungen eine Reaktionszeit von max. 4 Stunden vorgegeben.
- (4) Bei Mängeln / Schäden, die bei der Montage auftreten, sind Reparatur- und Wartungsleistungen umgehend innerhalb einer angemessenen und zumutbaren Frist, in der Regel von max. 6 Stunden, durchzuführen.
- (5) Für kurzfristige Zusatzlieferungen ist eine Reaktionszeit von max. 8 Stunden, vorgegeben, insofern die Verfügbarkeit für die zusätzlich angeforderte Schilderproduktion vom Auftragnehmer bestätigt wurde. Bei größeren kurzfristigen Zusatzbestellungen oder Einsatzzeiten erfolgt dies gemäß einer Absprache zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen und zumutbaren Frist. Nähere Informationen können der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) entnommen werden.

§ 4 Verpflichtungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber seine Leistungen gemäß diesem Rahmenvertrag anzubieten. Dabei gelten die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) und dem Preisblatt (Anlage 4) aufgeführten Preise und Konditionen.
- (2) Im Falle einer Beauftragung des Auftragnehmers hat dieser zur Erfüllung seiner Auftragsleistungen alle erforderlichen und notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen. Dabei sind alle entsprechenden staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (3) Im Falle einer Beauftragung des Auftragnehmers haftet dieser in vollem Umfang für die von ihm eingesetzten Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er verpflichtet sich eine Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe der im Ausschreibungsverfahren genannten Deckungssummen abzuschließen und vorzuhalten.
- (4) Im Falle einer Beauftragung des Auftragnehmers erbringt dieser seine Leistungen selbst, wobei er sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Im Falle des beabsichtigten Nachunternehmenseinsatzes verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber vorab eine Übersicht über seine Unterauftragnehmer zur Kenntnis zu geben und Unterbeauftragungen an Dritte nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vorzunehmen. Der

Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber für deren Auftragserfüllung verantwortlich. Dem Auftraggeber werden in keinem Fall Arbeitnehmer des Auftragnehmers zur Leistung überlassen. Die Auswahl des zu beschäftigenden Personals und das Direktionsrecht liegen ausschließlich beim Teilnehmer. Das Recht des Auftraggebers, gegenüber dem Auftragnehmer Mängelrügen geltend zu machen, bleibt dadurch unberührt.

- (5) Im Falle einer Einzelbeauftragung (Abruf) verpflichtet sich der Auftragnehmer, mit der Rechnungslegung Nachweise über seine Leistungen als Anlage beizufügen. Die Rechnungen müssen den gesetzlichen Anforderungen genügen und dem Auftraggeber ermöglichen, die Rechnung auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen.
- (6) Der AN muss dem AG die Erreichbarkeit eines persönlichen Ansprechpartners zusichern. Die Zeitfenster für die Vorbereitungsphase und für die jeweilige Aufbau-, Abbau- und Veranstaltungszeit sind im Leistungsbeschreibung (Anlage 2) vorgegeben.
- (7) Im Falle einer Beauftragung des Auftragnehmers benennt dieser gegenüber dem Auftraggeber für die Abwicklung des jeweiligen Einzelauftrages einen ständigen Verantwortlichen und Ansprechpartner, sowie dessen Vertreter.
- (8) Der Auftragnehmer behandelt die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen vertraulich. Der Auftragnehmer wahrt gegenüber Dritten Stillschweigen über Vertragspartner und -inhalte, Planungen, Art und Umfang der Ausstellungen und Projekte, soweit nicht sachliche Gründe zur Planung und Erledigung der Aufträge die Mitteilung dieser Angaben erforderlich machen.
- (9) Der AN hat dem AG in allen Fällen ihm erkennbare Lieferverzögerungen unverzüglich mitzuteilen. Sollten die Schilder dem AG nicht frist- und funktionsgerecht zur Verfügung stehen, verpflichtet sich der AN, die Kosten zu übernehmen, die der Berlinale für die Ersatz von Schildern entstehen.
- (10) Weiterhin ist aufgrund des Fixtermincharakters der Einzelaufträge bei verzögerter Lieferung oder bei Nichtlieferung eine Vertragsstrafen-Regelung vorgesehen, die unabhängig von dem tatsächlich nachgewiesenen Schaden zu zahlen ist, vgl. hierzu Besondere Vertragsbedingungen.

§ 5 Vergütung

- (1) Für die Erbringung seiner Leistungen erhält der Auftragnehmer eine Vergütung gemäß den in dem Preisblatt (Anlage 4) aufgeführten Preise und Konditionen.
- (2) Die Rechnungen sind per E-Mail an folgende E-Mail-Adressen zu senden: E-Rechnungen@kbb.eu und invoice@kbb.eu.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die angebotenen Preise frühestens zum 01.12.2028 anzupassen, wenn es zu erheblichen Veränderungen bei den dem Angebot zugrunde gelegten Lohn- und Gehaltskosten gekommen ist. Erheb-

liche Veränderungen liegen vor, wenn sich die Preise um mehr als 4% erhöht haben. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall die bei Abgabe des Angebots zugrunde gelegten bzw. kalkulierten Preise offenzulegen.

- (4) Die Erfüllung der Zahlungspflicht tritt mit Zahlungsanweisung des vereinbarten Betrages zugunsten des vom AN benannten Kontos ein. Eine Verpflichtung zum Abgleich des Namens des Kontoinhabers mit der auf einer Rechnung benannten Kontonummer besteht nicht. Für Kosten der Rechtsverfolgung sowie den Verlust der Vergütung im Falle einer Fehlüberweisung aufgrund einer fehlerhaften Angabe der/des AN haftet diese/r selbst.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Leistungen sollen für den Zeitraum zur Durchführung der 77. Berlinale 2027 im und 78. Berlinale 2028. erbracht werden.
- (2) Der Vertrag endet am 30.11.2028. Der Vertrag umfasst die einseitige und unbedingte Option, dass der Auftraggeber durch einseitige schriftliche Erklärung bis zum 30.09. des Jahres vor Vertragsende die Leistungen zu den angebotenen Bedingungen auch für den Zeitraum vom 01.12.2028 bis zum 30.11.2030, sowie vom 01.12.2030 bis zum 30.11.2032 i.S.v. § 315 BGB bestimmen und beauftragen kann. Der Auftragnehmer erkennt an, dass der Auftraggeber nicht dazu verpflichtet ist, mich/uns in den Jahren 2028/2030 und 2030/2032 durch die Optionsausübung zu beauftragen bzw. den Vertrag zu verlängern.
- (3) Die Optionsausübung und jede Änderung oder Kündigung des Vertrages hat per Textform zu erfolgen.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen (Anlage 9), die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), die Leistungsbeschreibung (Anlage 2) das Preisblatt (Anlage 4), sowie die besonderen Vertragsbedingungen (Anlage Vertragsbedingungen Ziff. II.) finden Anwendung.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand ist Berlin.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen per Textform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht; die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollte der Vertragszweck mit wirksamen

Regelungen nicht erzielbar sein, kann jede Partei den Vertrag fristlos kündigen.

Datum

Auftragnehmer (elektronisch in Textform)

Kaufmännische Geschäftsführerin
(Bei Zuschlag per digitaler Signatur)

Intendanz

Anlage: Vertragsbedingungen

Für Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Vertragsbedingungen sowie die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“ (VOL/B). Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Sie werden nur ausnahmsweise dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich vereinbart worden sind.

I. Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Ausführung der Leistung

- 1.1. Der Auftragnehmer liefert frei an die Anlieferungsstelle.
- 1.2. Die vereinbarten Ausführungsfristen sind verbindlich.
- 1.3. Die KBB ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- 1.4. Bei Ausführung des Auftrags entstehender Abfall auf dem Gelände der KBB hat der Auftragnehmer entsprechend den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen auf seine Kosten zu entsorgen.
- 1.5. Alle Arbeiten innerhalb der Versammlungsstätten der KBB dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

2. Rügefrist

Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 14 Tage. Maßgeblich ist der Tag der Abgabe/ Absendung der Erklärung.

3. Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber

- 3.1. Die KBB ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Dienstkräften der Verwaltung Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. StGB verspricht, anbietet oder gewährt. In diesem Fall sind alle bis dahin erbrachten Leistungen zurück zu gewähren.
- 3.2. Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter
 - a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine lässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt;
 - b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt;
 - c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.
- 3.3. Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Nummer 1 a) vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn, ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist. Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nummer 3.2. b) oder 3.2. c) ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet.

Die Ziffer 3.2. b) findet keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Ziff. 3 der KBB Richtlinie zur Annahme von Geschenken (Stand 14. November 2014) handelt.

3.4. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

4. Haftung

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursacht werden. Die Haftung des Auftraggebers für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

5. Arbeitsschutz

Der Auftragnehmer hat zur Erfüllung seiner Auftragsleistung alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen. Dabei sind alle entsprechenden staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften sowie Regeln einzuhalten.

6. Schulungen

Alle beim Auftraggeber durch den Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter sind hinsichtlich der für die Häuser des Auftraggebers spezifischen Anforderungen des Arbeitsschutzes zu schulen. Das gleiche gilt, soweit auf Grund des Auftrages eine Einführung in das kulturelle Veranstaltungsprogramm des Auftraggebers erforderlich ist. Für alle diese Schulungen stellt der Auftraggeber die Räumlichkeiten sowie einen fachlich kompetenten Vortragenden. Alle weiteren Kosten insbesondere die eigenen Personalkosten trägt der Auftragnehmer. Sollten Schulungen in die vom Auftraggeber benutzen PC-Anwendungen erforderlich sein, so trägt der Auftragnehmer sämtliche Sach- und Personalkosten.

7. Arbeitnehmerüberlassung

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen selbst, wobei er sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Der KBB werden in keinem Fall Arbeitnehmer des Auftragnehmers zur Leistung überlassen. Die Auswahl des zu beschäftigenden Personals und das Direktionsrecht liegen ausschließlich beim Auftragnehmer.

8. Subunternehmen

Der Auftragnehmer darf ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers keine sich aus der Ausschreibung ergebenden Rechte und Pflichten an Dritte übertragen.

9. Urheberrechte

Die Nutzung eines der Logos des Auftraggebers für eigene Zwecke ist dem Auftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erlaubt. Sollte die vereinbarte Leistung die Übermittlung von Bild-/Textmaterialien durch den Auftragnehmer beinhalten, so stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von der Verletzung Rechte Dritter frei. Das Gleiche gilt für die Kosten der Rechtsverfolgung.

10. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Inhalt der Geschäftsbeziehung zur KBB, insbesondere die geschuldeten Leistungen Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach Ende der Geschäftsbeziehungen.

Stand: Oktober 2016

II. Besondere Vertragsbedingungen

1. Ausführung

Fristen für die Ausführung der Lieferung/Leistung: Fristen für die Leistungen ergeben sich aus den Einzelaufträgen. Es handelt sich um Vertragsfristen, die aufgrund des Fixcharakters der Leistungen Zwingend einzuhalten sind.

Ort der Ausführung der Lieferung/Leistung (Anlieferungsstelle): Wird bei Einzelauftrag bzw. Abruf individuell festgelegt

2. Abnahme

Die Abnahme der Lieferung/Leistung ist mit folgenden Personen durchzuführen und in Textform zu bestätigen: Wird bei Einzelauftrag bzw. Einzelabruf benannt

Weiterhin gelten für die Abnahme folgende Bestimmungen/Anforderungen (Installation, Einweisung, Unterlagen, Support, Services):

Sichtbare Mietsachmängel sind vom Beauftragten des AG bei der Anlieferung zu reklamieren und der jeweils beauftragenden Abteilung zu melden, die die weitere Kommunikation zur Klärung mit dem AN übernimmt. Gleiches gilt für Mängel, die erst während der Nutzung zum Vorschein treten.

Beschädigungen, die vom Beauftragten des AN beim Abbau festgestellt werden, sind dem Beauftragten des AG anzuzeigen und von diesem auf dem Abholschein gegenzuzeichnen. Der AN hat unverzüglich schriftlich die jeweils beauftragende Abteilung zu informieren, um Schadensersatzansprüche geltend machen zu können.

3. Vertragsstrafen

Bei Überschreitung der Ausführungsfristen durch Verschulden des Auftragnehmers werden Vertragsstrafen fällig: Bei der Lieferung von Mietmöbeln zu einem bestimmten Termin handelt es sich um Fixgeschäfte, die insbesondere keine zeitlichen Verzögerungen zulassen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien für jede zu späte Lieferung von mehr als einem Tag (24 Stunden) eine Vertragsstrafenzahlung in Höhe von 1% der jährlichen Auftragssumme, max. bis zu 5% der Auftragssumme. Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt hiervon unberührt.

4. Sonstige Bedingungen

(z.B. Haftpflichtversicherung, Feststellen des Zustandes baulicher Anlagen, besondere Angaben über Umweltschutz, Sicherheit etc.):

Die Betriebsordnung für Fremdfirmen der KBB sowie die Hausordnungen der Geschäftsbereiche der KBB sind für den Fall, dass Arbeiten in den Häusern der KBB GmbH durchgeführt werden, zu beachten. Sie stehen auf unsere Website www.kbb.eu zum Download zur Verfügung.

Der Auftragnehmer bestätigt, sich über die Betriebs- und Hausordnungen zu informieren und diese im Fall der Auftragsdurchführung zu beachten.